

VERÖFFENTLICHUNG

über die Wahl in die Gemeindevertretung nach dem Wahlverfahren in Ermangelung von Wahlvorschlägen und die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung

Auf Grund der §§ 20 Abs. 1 und 24 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999 i.d.g.F., wird veröffentlicht:

Für die am 16. März 2025 stattfindende Wahl in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters konnten keine Wahlvorschläge abgeschlossen werden.

In der Gemeinde Dalaas findet daher für die Wahl in die Gemeindevertretung der 9. Abschnitt des Gemeindewahlgesetzes über das Wahlverfahren in Ermangelung von Wahlvorschlägen Anwendung. Der Bürgermeister wird gemäß § 61 des Gemeindeggesetzes von der Gemeindevertretung gewählt.

Für die Gemeindewahlbehörde
Der Gemeindewahlleiter



Angeschlagen am 03.02.2025

Abgenommen am 16.03.2025